

des lebenden und die Abhäutung des toten Pferdes zu tage tritt. Beide Delikte sind von durchaus ungleicher Art. Das Abhäuten des toten Tieres ohne Bewilligung des Tierherrn ist ein *delictum sui generis*. Es wird verhältnismässig schwer gebüsst, weil es dem Tierherrn die Möglichkeit entzieht, durch Vorweisen der mit der eingeschnittenen Marke versehenen Tierhaut den Identitätsbeweis zu führen. Dessen bedarf er bei der Diebstahlsklage. Möglicherweise aber auch in anderen Fällen, wie z. B. zum Nachweise des von ihm behaupteten Todes eines in seinem Pfandbesitz befindlichen Tieres, das der frühere Besitzer einlösen will; vgl. Ed. Rothar. 343. (Der Ausdruck *dominus* deckt auch den jeweiligen Nutzungsbesitzer; vielleicht ist es aber zur Abschneidung von Zweifeln bestimmt, wenn die *Emendata* '*sine consensu possessoris*' sagt). An solchen Dingen geht K r a m m e r ahnungslos vorüber.

Wer unbefangen den *Affatomietitel* im Textus A (Tit. LXXX) und im Textus B (Tit. XLVI) vergleicht, wird kaum zweifeln, welche Fassung die darin behandelten drei zeitlich getrennten Rechtsvorgänge bei aller Unbeholfenheit des Ausdrucks deutlicher abspiegelt: die Uebertragung des dem Angesippten durch den Ansippenden für den Fall seines Todes zgedachten Gutes in einem gehörig gehegten gebotenen Ding auf einen ihm nicht verwandten Salmann mittels Schosswurfes der *fistuca*; die darauf folgende, wegen der alsbaldigen Rückgabe an den Vergabenden zur Wirksamkeit des Geschäftes erforderliche Ergreifung und Ausübung der Gewere durch den Salmann; die nach dem Tode des Vergabenden vom Salmann im echten Dinge zu vollziehende Uebertragung des Gutes an den dies verlangenden Angesippten. Dies gilt namentlich von der Wiedergabe des Inhaltes der drei beschworenen Zeugenaussagen, von denen eine jede durch je drei besondere früher zugezogene Zeugen bewirkt werden muss, um den Herausgabeanspruch gegen den Salmann im Prozess zu erhärten. Ich gehe auf die vielfach zweifelhaften und bestrittenen Einzelheiten nicht ein, will aber doch auf die Seltsamkeit aufmerksam machen, dass bei der Offensichtlichmachung der erlangten Gewere durch den vorübergehend sich als Hausherrn benehmenden Salmann nach der Fassung des Textus A die Danksagung der geladenen Gäste erfolgt, bevor sie am Tische Platz genommen und gegessen haben, während nach der Fassung des Textus B die Danksagung an den Gastgeber, wie zu erwarten ist, der Bewirtung nachfolgt! K r a m m e r seinerseits macht in